

Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes GewA 1 (Gewerbeanmeldung)

Die Verwendung des Formblattes zur Gewerbeanmeldung ist in § 14 Abs. 4 Nr.1 der Gewerbeordnung (GewO) vorgeschrieben.

Gewerbetreibende und damit zur Gewerbeanmeldung im stehenden Gewerbe verpflichtet sind natürliche oder juristische Personen (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, eingetragene Genossenschaft, eingetragener Verein). Bei den Personengesellschaften sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden und nicht die Personengesellschaften als solche, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. In diesem Fall ist jede/jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafterin/Gesellschafter zur Gewerbeanmeldung verpflichtet

Die Anzeigepflicht entsteht mit dem Beginn des Gewerbebetriebes. Als Beginn eines Gewerbes ist nicht nur die Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, sondern auch die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes durch eine/einen andere/-n Gewerbetreibende/-n (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge oder Änderung der Rechtsform) sowie der Eintritt von Gesellschaftern in eine Personengesellschaft für die eintretenden Gesellschafter anzusehen.

Die Hinweise im Formblatt bitten wir zu beachten. Ergänzend weisen wir auf folgendes hin:

zu Nr. 1 und Nr. 2

des Formblattes Hier sind Angaben zu machen, wenn eine Eintragung ins Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister erfolgt ist.
Bei Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GbR) ist der Name der Gesellschaft einzutragen sowie bei Nr. 2 Ort und Nr. der Registereintragung (bei GbR entfallen die Angaben zu Nr. 2). Ist geschäftsführende Gesellschafterin eine juristische Person (z.B. GmbH) sind zusätzlich die Angaben der jur. Person einzutragen

Bei im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden ist der vollständige Handelsregistorauszug beizufügen (bei einer GmbH & Co. KG auch von der persönlich haftenden Gesellschafterin)

zu Nr. 10

des Formblattes Falls in Zeile 1 mehr als eine Person angegeben ist, haben die weiteren Personen auf jeweils eigenen Formblättern die Gewerbeanmeldung zu erstatten.
Falls in Zeile 2 mehr als eine Person angegeben wird, sind die persönlichen Daten (Nr. 3 – 9 des Formblattes) der weiteren gesetzlichen Vertreter auf einem Beiblatt zu machen.

zu Nr. 28 – 30

des Formblattes Soweit eine Frage mit „Ja“ beantwortet wird, ist eine Ablichtung der Erlaubnis, Handwerkskarte oder Aufenthaltserlaubnis beizufügen.

Datenschutzhinweis: Ihre Angaben werden bei der zuständigen Stadt/Gemeinde gespeichert. Nach Art. 16 Abs. 2 BayDSG wird darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben gem. § 14 GewO erforderlich sind.